Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

IX-H-76/1-1977

Bearbeiter Dr.Steininger 02635/2521

15. April 1977

Betrifft

Erklärung zum Naturdenkmal

An die Schenker'sche Gutsverwaltung z.Hd. Herrn Stefan Schenker 2870 Aspang



Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, wird die auf Parz.Nr. 2, KG Neustift, Gemeinde Aspangberg-St.Peter, unmittelbar am Pöstlingbach stehende ca. 150 Jahre alte Fichte zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 2, KG Neustift, steht etwa 1 km westlich von Mariensee am rechten Pöstlingbachufer beim Zugang zum Güterweg Mariensee - Innerneuwald eine Fiehte in der Höhe von ca. 28 m, die auf Grund ihres Alters (ca. 150 Jahre) und Ausschens schützenswert erscheint.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat deher beantragt, diese Fichte zum Naturdenkmal zu orklären.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die nicht als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussctzungen bei der gegenständlichen Fichte zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtemittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Weunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 NC Naturschutzgesetz verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale. Gemäß § 9 Abs. 3 NC Naturschutzgesetz darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht ferner mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme en:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Aspangberg-St. Peter,
- 2) das Gendarmeriepostenkommando in Aspang,
- 3) den Naturschutzkonsulenten OFR Dipl. Ing. Vimmer

Für den Bezirkshauptmann Dr. Steininger

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt 22. August 1977

Der Durodirektor